Kopie OG Weisel

Satzung

zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weisel vom 18. Sep. 2019

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 9a
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Die Beauftragten für die Grillhütte, den Jugendraum, die Feld- und Wanderwege und landwirtschaftliche Flächen, die Liegenschaften und Grünflächen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie der/die Protokollführer(in) für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 20.07.2009 sowie der 1. Änderung vom 01.02.2010, der 2. Änderung vom 21.07.2014 und der 3. Änderung vom 20.07.2015 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisel, den 18.9.2019

Ortsgemeinde
Weisel

Peter Schmelzeisen
Ortsbürgermeister